



## Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz Informationen für nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat

In der Schweiz wohnhafte Kurz- und Jahresaufenthalter/innen sowie Niedergelassene aus EU/EFTA-Staaten unterstehen grundsätzlich der schweizerischen Krankenversicherungspflicht.

### **Auch nichterwerbstätige Familienangehörige sind in der Schweiz versicherungspflichtig**

Gemäss den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz, der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie den EFTA-Abkommen unterstehen nicht nur die in der Schweiz wohnhaften Kurz- und Jahresaufenthalter/innen sowie Niedergelassenen aus EU/EFTA-Staaten der Schweizer Krankenversicherungspflicht, sondern grundsätzlich sind auch deren nichterwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU-/ EFTA-Staat in der Schweiz krankenversicherungspflichtig.

Für diese Personen muss beim gleichen anerkannten schweizerischen Krankenversicherer eine Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG) abgeschlossen werden, bei welchem das erwerbstätige Familienmitglied versichert ist.

Namentlich von dieser Regelung betroffen sind nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in folgenden Staaten:

**Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen<sup>1</sup>, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn (nur Familienangehörige von Rentner/innen) und Zypern**

<sup>1</sup> Personen, die in Polen als arbeitslos registriert sind oder sich in unbezahltm Elternurlaub befinden oder im System für Landwirte krankenversichert sind, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

### **Für alle übrigen EU-/EFTA-Staaten gelten Sonderregelungen**

#### Keine Versicherungspflicht in der Schweiz

Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in den nachstehenden Staaten sind in der Schweiz nicht versicherungspflichtig:

**Dänemark, Fürstentum Liechtenstein, Portugal, Schweden, Spanien, Ungarn (ausser Familienangehörige von Rentner/innen), Vereinigtes Königreich**

#### Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht in der Schweiz

Nichterwerbstätige Familienangehörige aus den nachstehenden Staaten, haben die Möglichkeit, sich auf Gesuch von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen, sofern sie bereits in ihrem Wohnland für Krankenpflege versichert sind:

**Deutschland, Finnland, Frankreich, Österreich, Italien, Spanien (nur Familienangehörige von Rentner/innen)**

Das Gesuch muss innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in der Schweiz beim Amt für Sozialversicherungen vorliegen; verspätete Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

## EU-/EFTA-Prämien

Rund ein Drittel der Schweizer Krankenversicherer bietet eine Krankenversicherung speziell für Personen an, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen. Für jeden Staat bestehen eigene Prämien und je nach Krankenkasse sind die Prämien zusätzlich regional abgestuft.

Informationen über die EU-EFTA-Prämien, finden Sie unter:

[www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung](http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung)

(→ Internationales/EU/EFTA → Prämien → Prämienübersicht EU/EFTA)

## Prämienverbilligung auch für die Familienangehörigen im Ausland

Erhält die in der Schweiz wohnhafte Person eine Prämienverbilligung, so haben die in der Schweiz versicherungspflichtigen und bei einem Schweizerischen Krankenversicherer versicherten nicht-erwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU- / EFTA-Mitgliedstaat ebenfalls Anspruch auf Prämienverbilligung.

Die Höhe der Prämienverbilligung richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der ganzen Familie und wird in Prozenten der jeweiligen Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates berechnet.

## Wo finden Sie weitere Informationen?

- Broschüre „Die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz“ → [www.be.ch/publikationen](http://www.be.ch/publikationen) (Thema: „Krankenversicherung“)
- Tabelle „Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung für Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat“ → [www.be.ch/asvs](http://www.be.ch/asvs) (Thema: „Krankenkassenobligatorium gemäss KVG“)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) → [www.admin.ch](http://www.admin.ch)
- Verordnungen über die Krankenversicherung (KVV) → [www.admin.ch](http://www.admin.ch)
- Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) → [www.sta.be.ch](http://www.sta.be.ch) (Prämienverbilligung)

## Haben Sie noch Fragen? Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie!

### Rufen Sie uns an

+41 (0)31 636 45 00

Montag bis Freitag

09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr)

### Besuchen Sie uns

am Schalter

Montag bis Freitag

09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr)

### Schreiben Sie uns

Brief

E-Mail

Fax

ASV, Abteilung PVO, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen

[asv.pvo@jgk.be.ch](mailto:asv.pvo@jgk.be.ch)

031 634 51 62 (Schweiz) / 0041 31 634 51 62 (Ausland)

Dieses Informationsblatt liefert einen allgemeinen Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.